

BAM-GGR 004 – Anhang 3

Verfahrensanweisung zur Aufnahme neuer Modellflüssigkeiten in die BAM-Assimilierungsliste

Der Fortschritt der Wissenschaft und Technik kann den Einsatz neuer, insbesondere stärker schädigender Flüssigkeiten als die derzeit verwendeten Standardflüssigkeiten notwendig machen. Derartige Modellflüssigkeiten können durch die BAM zu Vergleichszwecken analog den Standardflüssigkeiten anerkannt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag an die BAM sollte folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer des Antragstellers.
- Rezeptur der neuen Modellflüssigkeit mit allen chemischen Bezeichnungen und Masseanteilen der Einzelkomponenten sowie der Angabe von physikalischen Kenndaten (z.B. Dichte). Bei spannungsrisssauslösenden Modellflüssigkeiten (z.B. Zubereitungen, die Netzmittel enthalten) ist die Angabe der Oberflächenspannung erforderlich.
- Angaben zur Lagerstabilität und Wärmestabilität (40°C) der neuen Standardflüssigkeit.
- Wird die neue Standardflüssigkeit vom Verwender selbst hergestellt: Angabe der Herstellungsvorschrift inkl. Bezugsquelle für die einzelnen Rohstoffe; falls nicht: Angabe von Name und Adresse der/des Hersteller/s.
- Sicherheitshinweise zum Umgang mit der neuen Standardflüssigkeit (Sicherheitsdatenblatt).
- Angabe der relevanten Schädigungen im Vergleich zu den bestehenden Standardflüssigkeiten (z.B. Anquellung im Vergleich zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch) möglichst mit Prüfdokumentation.
- Hinweis welche PE-Verpackungsarten mit der neuen Standardflüssigkeit als Bauart zugelassen werden sollen.
- Untersuchungen, die nachweisen, dass die vorgeschlagene Modellflüssigkeit geeignet ist.

Begründungen für neue Modellflüssigkeiten könnten sein: universelle Einsetzbarkeit, Kombination von Schädigungen, stärkere Schädigungen usw..

Die BAM prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Inhalt. Sind die Unterlagen nicht zu beanstanden, wird die Aufnahme der neuen Modellflüssigkeit in die Liste der von der BAM anerkannten Modellflüssigkeiten im entsprechenden BAM-Gremium mit Industrievertretern anonym (ohne Nennung des Antragstellers) beraten.

Nach positiver Entscheidung wird geprüft, ob ein entsprechender Antrag auch zur Aufnahme in das RID/ADR gestellt wird.